

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern
der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel als Ortspolizeibehörde
und zugleich erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der
Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal
vom 18.03.2025

(Polizeiverordnung VG BG-B)

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel vom 13.02.2025 (Beschluss Nr. DS-0037/24) und des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 18.03.2025 (Beschluss Nr. 001/01/20025) folgendes verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten	3
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen	3
§ 4 Tierhaltung	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	4
§ 6 Taubenfütterungsverbot	4
§ 7 Bienenstände	4
§ 8 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel	5
§ 9 Öffentliche Brunnen	5
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen	5
§ 10 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten	5
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 12 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente u.ä. ..	6
§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten	6
§ 14 Böller- und Salutschießen	6
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 16 Abbrennen von offenen Feuern	7
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern	7

§ 17 Hausnummern	7
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	8
§ 18 Zulassung von Ausnahmen	8
§ 19 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 20 Inkrafttreten	9

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.
- (2) Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel ist Ortschaftspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grün- und Kuranlagen, die der Erholung der Bevölkerung und Gäste oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemeine zugängliche Sport- und Bolzplätze sowie Verkehrsgrünanlagen.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Postmeilensäulen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
Böllerkanonen,
Standböller,
Handböller und
Gasböller.
- (6) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.
- (7) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigaretenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Zigarettenstummel, Kaugummis, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen (Graffiti), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (3) Wer entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht erheblich belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Grundstücke und Anlagen, in

denen Tiere sich frei aufhalten können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann.

- (2) Hunde sind innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder deren Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Herdengebrauchshunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) Streunende Tiere, insbesondere Hunde, sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich zu melden. Das Entlaufen eines Hundes ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GeffHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Halter und Führer von Tieren haben ein geeignetes Behältnis zum Aufnehmen des Tierkots mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen zu füttern.

§ 7 Bienenstände

Bienenstände dürfen an Feld- Wald- und Wanderwegen sowie auf privaten Grundstücken nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn Bienenstände in einem Abstand von mindestens 10 Meter zu öffentlichen Straßen und Gehwegen aufgestellt werden.

§ 8 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen, Reinigungsvorgänge und Ölwechsel

- (1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung ist verboten.
- (2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung verboten.

§ 9 Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden. Das Baden in ihnen ist verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 10 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen lärmverursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen
 - a) im Gebiet der Ortsteile Bad Gottleuba und Berggießhübel der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel an Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
 - b) in allen Ortsteilen der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr

nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Sportanlagen dürfen zerbrechliche Materialien (z.B. Flaschen aus Glas u. ä.) nicht mitgeführt werden; ausgenommen sind hiervon Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.

§ 14 Böller- und Salutschießen

Das Schießen mit einem Böller sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Es werden pro Erlaubnis max. 10 Böllerschüsse genehmigt. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
- a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
 - b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 - c) die Notdurft zu verrichten,
 - d) zu nächtigen oder zu lagern,
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine erhebliche Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 Abs. 1 – 3 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Walpurgis-/ Maifeuer, Sonnwendfeuer. Die Erlaubnis ist **zwei Wochen** vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Dem Antrag sind ein Lageplan beizufügen, auf dem der Standort der Feuerstelle ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan). Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes usw. sein. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern, die nicht unter Abs. 1 fallen, ab Waldbrandstufe 3 (mittlere Gefahr) verboten. Der Abstand zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z.B. Bäume, Sträucher, Hecken muss 5 m betragen. Dies gilt insbesondere auch für Scheunen, Unterständen und Schuppen mit eingelagertem Heu und Stroh.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tag des Einzuges mit der von der Stadt bzw. Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

- (3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 6 Tauben füttert,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt und wäscht;
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;
 10. entgegen § 8 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;
 11. entgegen § 9 Brunnen verschmutzt und/oder darin badet;
 12. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen sowie in den unter a) bis b) genannten Zeiten durchführt,

14. entgegen § 12 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
15. entgegen § 13 zerbrechliche Materialien mitführt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung mit einem Böllerschießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
17. entgegen § 15 Abs.1 a) aggressiv bettelt;
18. entgegen § 15 Abs. 1 b) aggressiv andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
19. entgegen § 15 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet;
20. entgegen § 15 Abs. 1 d) nächtigt oder lagert;
21. entgegen § 16 Abs. 1 ohne polizeibehördliche Erlaubnis ein Feuer abbrennt;
22. entgegen § 16 Abs. 4 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
24. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel als Ortspolizeibehörde und zugleich erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal vom 06.12.2016 außer Kraft.

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 18.03.2025



Th. Peters

Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, den 18.03.2025



Th. Peters
Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

